

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Bonuszahlungen beim Norddeutschen Rundfunk**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat nach § 1 Absatz 2 des NDR-Staatsvertrages das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist keine nachgeordnete Behörde innerhalb der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns oder eines anderen Staatsvertragslandes. Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne, welcher Ausfluss der sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes ergebenden Rundfunkfreiheit ist, übt die Landesregierung zusammen mit den anderen Staatsvertragsländern des NDR lediglich eine eingeschränkte Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht über die Anstalt aus.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Fragen, unter anderem auf der Grundlage von Auskünften des NDR, wie folgt:



3. An welchen Stellen sieht die Landesregierung Ansätze zu Einsparungen in den personellen Strukturen und bei den sächlichen Ausstattungen?

Das aus der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit abgeleitete Gebot der Staatsferne des Rundfunks verbietet es den Ländern, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Vorgaben zu ihren personellen und sachlichen Ausstattungen zu machen, da solche einen zumindest mittelbaren Eingriff in die besonders geschützte Programmhoheit der Anstalten bedeuten würden.

Diese sind jedoch nach den Vorgaben des Medienstaatsvertrages und anderer medienrechtlicher gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel des NDR-Staatsvertrages) im Rahmen ihres seitens der Länder vorgegebenen Auftrages zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

Die Prüfung der Wirtschaftsführung des NDR obliegt den unabhängigen Landesrechnungshöfen der Staatsvertragsländer (§ 36 NDR-Staatsvertrag). Über die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten befindet die ebenfalls unabhängige, staatsfern ausgestaltete Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über ihre Arbeit veröffentlicht. Gegenstand dieser Berichte sind regelmäßig auch Bewertungen zu Einsparpotenzialen bei den Anstalten.

4. Sieht die Landesregierung in Anbetracht des Ausmaßes der Legitimations-Krise der ARD, hervorgerufen durch die RBB-Affäre, für die Zukunft die Notwendigkeit, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF) nach objektiven Parametern handeln muss und diese auch öffentlich machen muss?

Die Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die Prüfung der Bedarfsanmeldungen der Anstalten sind im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (siehe § 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zu den Aufgaben und Befugnissen der KEF) dezidiert geregelt und sowohl dort als auch im Internetauftritt der KEF für jedermann einsehbar. Die alle zwei Jahre zu erstellenden Berichte der KEF werden ebenfalls im Internetauftritt der KEF öffentlich gemacht.

5. Wie kann es aus Sicht der Landesregierung in Zukunft ausgeschlossen werden, dass Aufträge und hochdotierte Jobs an (Ehe)Partner und im Freundeskreis vergeben werden?

Wie bereits zuvor dargestellt, gibt es eine Vielzahl von gesetzlich definierten Transparenzvorgaben, deren Grenzen sich in der Selbstverwaltungsautonomie der Anstalten finden. Darüber hinaus hat sich der NDR bereits seit geraumer Zeit vielschichtige Compliance-Regelungen auferlegt. Hierzu gehören zum Beispiel ein Redaktionsstatut sowie Regelungen zum Schutz vor Korruption und Dienstanweisungen zur verbotenen Annahme von Geschenken und sonstige Zuwendungen. Diese Regeln werden nach Auskunft des NDR regelmäßig überprüft und angepasst.

6. Sollten, nachdem der verschwenderische Umgang mit den Geldern der Gebührenzahler offensichtlich ist, nicht das Instrument der Haftung eingeführt werden?

Die Einführung von zusätzlichen gesetzlich definierten Haftungsinstrumentarien über die persönliche Verantwortung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen hinaus wird derzeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk allgemein und auch für den NDR im Besonderen nicht diskutiert. So entscheidet bereits jetzt der Verwaltungsrat des NDR einmal jährlich über die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten (§ 26 Absatz 2 Nummer 7 des NDR-Staatsvertrages), welche als Anerkennung der Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten für deren zurückliegende Arbeit fungiert und zugleich die Basis für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit bildet. Im Übrigen wird auf die bestehenden und zuvor bereits dargestellten Kontrollregularien Bezug genommen.